

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

Der Gemeinderat Schalkham erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung:

A Straßennamen und Beschilderung:

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dringlich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B Hausnumerierung:

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

- 1.) Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dringlich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbauberechtigten und den Nießbraucher
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.

- 2.) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.
Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

- 3.) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht.
Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

- 1.) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist.
Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugestellt.

- 2.) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

- 3.) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

- 1.) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummerschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- 2.) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 8

- 1.) Das Nummerschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummerschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen.
Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
- 2.) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein.
Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden.
- 3.) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Johannesbrunn, den 24.11.1986

GEMEINDE SCHALKHAM

(Sextl)

1. Bürgermeister